

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die einen Mangel ergibt.

Wülfrath, den 26.03.2014



(Dr. Claudia Panke)
Bürgermeisterin

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und über die Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Stadt Wülfrath vom 25.03.2014

Der Rat der Stadt Wülfrath hat in seiner Satzung vom 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen der Satzung:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023)

- § 90 Abs.1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2006 (BGBl.I S. 3134 /FNA 860-8)

- § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz)

- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- SGB VIII vom 30.10.2007 (GV.NRW. S.462/SGV.NRW.216)

in der jeweils gültigen Fassung.

TEIL A

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

§1

Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhebt das Jugendamt der Stadt Wülfrath unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial gestaffelte öffentlich-rechtliche Elternbeiträge.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung. Voraussetzung für den Besuch einer durch die Stadt Wülfrath geförderten Kindertagespflege ist die Bewilligung der Tagespflege durch das Jugendamt.

§2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des §7 Abs. 1 Nr.6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt und für das eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege in Anspruch genommen wird.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EstG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

§3

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflege ist der vertraglich festgelegte zeitliche Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist und die wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen.
Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen aus dem Kalenderjahr, indem das Kind die Kindertagesstätte oder die Kindertagespflege besucht.

- (2) Das in dem jeweiligen Kalenderjahr erzielte Einkommen wird nach dem Jährlichkeitsprinzip nachträglich überprüft.

§4

Entstehen der Beitragspflicht und des Beitragszeitraums

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege erfolgt und endet im Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung gestellt wird (Beitragszeitraum). Das Zustandekommen eines Betreuungsvertrages wird dem Jugendamt durch die Leitung der Kindertagesstätte mitgeteilt. Der Beginn der Aufnahme in der Kindertagespflege wird durch das Jugendamt mitgeteilt.
- (3) Während des Beitragszeitraumes kann zusätzlich ein Essensgeld erhoben werden, das an den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. an die Tagespflegeperson direkt zu entrichten ist.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtungen (z.B. während der Ferien) bzw. durch die Ferien- und Urlaubszeiten in der Kindertagespflege, durch tatsächliche An- und Abwesenheiten der Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege, durch vorübergehenden Betreuungsersatz bei Verhinderung der vermittelten Tagespflegeperson sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (Betriebsstörungen, Naturereignisse etc) nicht berührt.

§5

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle in Teil C dieser Satzung. Unabhängig vom Tag der Aufnahme bzw. Abmeldung werden jeweils nur volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs.1 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen im Sinne des § 6 Abs.1 KiBiz (Kindertageseinrichtungen) im Stadtgebiet Wülfrath oder Angebote im Sinne des § 90 Abs. 1 S.1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertagespflege), die durch die Stadt Wülfrath gefördert werden, sind lediglich Beiträge für das Erstkind zu entrichten. Für das zweite und jedes weitere Kind entfallen die Beiträge.
- (3) Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.

- (4) Sofern ein Kind im letzten Betreuungsjahr vor der Einschulung beitragsfreie Angebote nach § 23 Abs. 3 KiBiz in Anspruch nimmt, gilt dieses Kind nicht als Erstkind im Sinne des Absatzes 3.
- (5) Bei Ablehnung einer vorzeitigen Einschulung ist die Elternbeitragsbefreiung aufzuheben. Für die Beitragspflichtigen greift die rückwirkende Beitragspflicht.
- (6) Wenn durch die festgesetzte Höhe der Elternbeiträge die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist, sollen die Elternbeiträge nach schriftlichem Antrag und Prüfung vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 90 Abs.3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§6

Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden durch Bescheid (schriftlicher Verwaltungsakt) gegenüber den Beitragspflichtigen für den jeweiligen Betreuungszeitraum festgesetzt und erhoben. Die Elternbeiträge werden monatlich im Voraus jeweils zum ersten des Monats fällig.
- (2) Eine Neufestsetzung der Elternbeiträge aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen wird ab dem Monat nach Eintritt der Änderung wirksam.
- (3) Änderungen der Festsetzung der Elternbeiträge aufgrund von gemeldeten Änderungen des Betreuungsumfanges werden ab dem Monat wirksam, in dem die Änderung des Betreuungsumfanges eintritt.
- (4) Erfolgen Änderungen im Rahmen der Jährlichkeitsüberprüfung, so wirken sich diese im Nachhinein immer auf die festzusetzenden Elternbeiträge des Kalenderjahres aus, in denen das Kind die Kindertagesstätte tatsächlich besucht, bzw. für das die Kindertagespflege in Anspruch genommen wurde.
- (5) Nicht geleistete (gezahlte) Elternbeiträge unterliegen dem Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

§7

Beitragsrelevantes Einkommen

- (1) Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen im Sinne des KiBiz gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem bereinigten (Brutto-) Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des §2 Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten, ebenso wie der Verlustvortrag aus Vorjahren sind nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die

zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.
- (3) Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (4) Sparerfreibeträge sind nicht vom anzurechnenden Einkommen abzuziehen.
- (5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Beamte, Richter, Soldaten), dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jede weitere Kind, das im Haushalt des Beitragsschuldners lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen, wobei der Begriff „Kind“ im Sinne des § 32 Abs. 1 – 5 EStG angewandt wird.
- (7) Im Fall des § 2 Abs.3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu leisten, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedriger Beitrag ergibt.
- (8) Bezieher von rechtmäßigen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII, Abs. 3 (Sozialhilfe) und/oder Kapitel 4 (Grundsicherung) sowie AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit.

§8

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht (Jährlichkeitsprinzip). Ergibt sich eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragsschuldner, so kann der Elternbeitrag auf Antrag vorläufig geändert werden. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach dem Eintritt des Ereignisses neu festzusetzen. Eine endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt dann nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch Vorlage der Einkommensnachweise.
- (2) Bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. bei Beginn der Kindertagespflege und danach auf Verlangen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

- (3) Diese Verpflichtung besteht auch, wenn Elternbeiträge von Dritten aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften übernommen werden.
- (4) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach Aushändigung/Zusendung auf einem dafür vorgesehenen Elternklärung Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensentwicklung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.
- (5) Beitragspflichtige, die sich in dem Erklärungsvordruck der höchsten Einkommensstufe zuordnen, unterliegen nicht der Nachweispflicht ihres Einkommens.
- (6) Kommen Beitragspflichtige ihrer Verpflichtung nicht nach, anzugeben bzw. nachzuweisen, welche Einkommensgruppe der Festsetzung der Elternbeiträge zugrunde zu legen ist und weisen die Beitragspflichtigen ihre Einkünfte nicht oder nicht ausreichend nach, dann ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (7) Die Verpflichtung der Beitragspflichtigen, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich schriftlich gegenüber dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen, besteht grundsätzlich während des gesamten Betreuungszeitraumes.

§9

Bußgeldvorschriften

- (1) Beitragspflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 8 dieser Satzung bestimmte Gebote verstoßen, handeln ordnungswidrig.
- (2) Vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten gegenüber Geboten dieser Satzung können gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) mit einem Bußgeld bedroht werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der/die Bürgermeister/in.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Teil B

Ausgestaltung der Kindertagespflege

§10

Verfahren

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten prüft das Jugendamt die Voraussetzungen auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege, bewilligt und vermittelt gegebenenfalls Plätze.
- (2) Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Kindertagespflege erfüllt sind. Die Leistung endet entsprechend der schriftlichen Vereinbarung oder wird bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern bis zum Monatsende gewährt.
- (3) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Veränderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig.
- (4) Falls sie dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das bereits gezahlte Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.
- (5) Die geleisteten Betreuungsstunden sind monatlich durch die Tagespflegeperson schriftlich zu dokumentieren und durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu bestätigen.
- (6) Das Jugendamt behält sich vor in regelmäßigen Abständen die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen und die Anzahl der geleisteten Betreuungsstunden zu überprüfen.

§11

Bewilligung und Vermittlung der Leistungen

- (1) Bewilligt wird Kindertagespflege ab einer Betreuungszeit von fünfzehn Stunden wöchentlich. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der fünfzehnstündigen Mindestbetreuung abgewichen werden (Randzeitenbetreuung).
- (2) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Die Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes.

- (3) Die verpflichtende Teilnahme der Kindertagespflegeperson an Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 2 b 1. KiBiz-Änderungsgesetz wird vom Jugendamt gefördert.
- (4) Anfallende Qualifizierungskosten werden bis zu einer Höhe von 250,00 € erstattet und sind an die Aufnahme von Kindern nach den Kindertagespflegesätzen des Jugendamtes für ein Jahr gekoppelt.

§12

Auszahlung der Kindertagespflegesätze

- (1) Der Kindertagespflegeperson wird gemäß § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung gewährt, und zwar in Höhe einer vom Jugendamt festgesetzten Pauschalleistung. Diese Pauschalleistung errechnet sich aufgrund des monatlichen Bedarfes an Betreuungsstunden und des Tagespflegesatzes pro Stunde in Höhe von 4,00 € unter Berücksichtigung der Wochenenden und Feiertage.
- (2) Für die Eingewöhnungszeit wird eine einmalige Pauschale in Höhe von 80,00 € gezahlt.
- (3) Im Falle einer Nachtbetreuung wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 12,00 € pro Tag geleistet.
- (4) Ändern sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Kindertagespflege (z.B. Arbeitslosigkeit, Mutterschutz) kann die Leistung für eine Übergangszeit von 3 Monaten und maximal 15 Stunden Betreuung pro Woche zum Wohl des Kindes weitergeführt werden.
- (5) Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Pflegeperson und den Eltern abzustimmen.
- (6) Neben der festgesetzten Elternpauschale für die Betreuung im Rahmen der Tagespflege können nachgewiesene angemessene Aufwendungen der in Wülfrath wohnhaften Tagespflegeperson in vollem Umfang für die Unfallversicherung und die hälftigen Beiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden.
- (7) Soweit im Einzelfall ein erheblicher Mehraufwand (erzieherischer Bedarf, Pflegeaufwand) erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt gezahlt werden.

§13

Begleitung von Pflegestellen

Die Eltern und die Pflegepersonen werden durch das Jugendamt während des gesamten Betreuungsprozesses fachlich begleitet und beraten.

§14 Schutzauftrag

- (1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich gegenüber dem Jugendamt schriftlich, dass sie den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII wahrnimmt. Das Jugendamt gewährleistet die Umsetzung des § 72 a SGB VIII durch regelmäßige Prüfungen der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson. Im Abstand von fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (2) Die Verantwortung für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§15 Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die fortlaufende Qualifizierung von Tagespflegepersonen ist sicherzustellen. Kosten für notwendige Fortbildungsmaßnahmen können bis zu einer Höhe von max. 100,00 € pro Jahr erstattet werden.
- (2) Für die Öffentlichkeitsarbeit und Gruppenarbeit mit den Tagespflegepersonen und den Kindern sind angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen.

§16 Nachrang der Kindertagespflege

- (1) Bei Kindern, die das zweite Lebensjahr bereits beendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08.) gewährt.
- (2) Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen.

§17 Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

Teil C

Elternbeitragstabelle

§18

Elternbeitragstabelle

In Verbindung mit den Ausführungen aus Teil A dieser Satzung ist für den Elternbeitrag die folgende Elternbeitragstabelle maßgeblich:

Brutto-Einkommen	bis Stunden pro Woche						
	15	20	25	30	35	40	45
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.500 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €	65,00 €	75,00 €
bis 50.000 €	50,00 €	65,00 €	75,00 €	85,00 €	100,00 €	115,00 €	125,00 €
bis 62.500 €	70,00 €	95,00 €	115,00 €	130,00 €	150,00 €	170,00 €	190,00 €
bis 75.000 €	95,00 €	125,00 €	160,00 €	175,00 €	205,00 €	225,00 €	250,00 €
bis 87.500 €	120,00 €	160,00 €	200,00 €	220,00 €	255,00 €	280,00 €	310,00 €
bis 100.000 €	145,00 €	195,00 €	240,00 €	265,00 €	310,00 €	335,00 €	375,00 €
über 100.000 €	170,00 €	225,00 €	280,00 €	310,00 €	360,00 €	390,00 €	435,00 €

§19

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge tritt am 01.08.2014 in Kraft.